



Merkblatt AFU 208

Unterhalt von Strassensammlern

1. Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an kommunale und kantonale Verwaltungsstellen sowie an Saugwagenunternehmen, die im Kanton St.Gallen tätig sind. Es beschreibt das umweltkonforme Entleeren bzw. Wiederbefüllen von Strassensammlern im Kanton St.Gallen.

2. Ausgangslage

- Zwei Typen von Saugfahrzeugen arbeiten mit unterschiedlichen Verfahren:
 - a) Fahrzeuge ohne mobile Aufbereitungsanlage** (VeVA-Bewilligung nicht erforderlich)
Das Überstandswasser erfüllt die erleichterten Einleitgrenzwerte in die Meteorwasserkanalisation gemäss KVV-Merkblatt aus dem Jahr 2009 nicht.
 - b) Fahrzeuge mit mobiler Aufbereitungsanlage** (Flockung, Filtration, VeVA-Bewilligung erforderlich)
Das aufbereitete Abwasser erfüllt die erleichterten Einleitgrenzwerte gemäss KVV-Merkblatt aus dem Jahr 2009.
- Strassensammler in einem Trennsystem entwässern über eine Meteorwasserkanalisation in ein Gewässer, jene in einem Mischsystem entwässern in eine ARA.

3. Wiederbefüllen von Strassensammlern

	Trennsystem Einleitung in Gewässer	Mischsystem Einleitung in ARA
mit Frischwasser	erlaubt	erlaubt
mit Überstandswasser aus:		
- Fahrzeugen ohne mobile Aufbereitungsanlage	nicht erlaubt	erlaubt
- Fahrzeugen mit mobiler Aufbereitungsanlage	erlaubt	erlaubt

4. Bedingungen

- Die Strassensammler müssen regelmässig (Intervall nach VSA: 6 bis 24 Monate) entleert, gereinigt und im Mischsystem bis zum Tauchbogen wiederbefüllt werden, wenn mit Geruchsbelästigung zu rechnen ist.
- Alle Strassensammler in Misch- und Trennsystemen verfügen über einen Tauchbogen.
- Jede Gemeinde führt ein Dossier mit Unterhaltsplänen und Bezeichnung der Entwässerungsart (Trenn- / Mischsystem).
- Die Planunterlagen müssen dem Personal in handlicher Form zur Verfügung stehen (z.B. Tablets).

Amt für Umwelt

- Bei Fahrzeugen ohne Aufbereitungsanlage begleitet eine vom Verband / Bauamt / Werkhof zugeteilte ortskundige Fachperson die Arbeiten.
- Mögliche Einleitstellen von abgepresstem Überstandswasser in einen Mischwasser- Hauptsammelkanal müssen vom jeweiligen ARA-Betreiber festgelegt werden. Eine Einleitung ist nur möglich, wenn zwischen Einleitstelle und ARA keine Regenüberläufe bestehen. Schlammwasser darf nicht in den Strassensammler rückgeführt werden.
- Bei ganztägigem Betrieb sind Fahrzeuge ohne mobile Aufbereitungsanlage mindestens zweimal pro Tag zu entleeren.
- Der Entleerungsrhythmus von Fahrzeugen mit mobiler Aufbereitungsanlage richtet sich nach der Konstruktion des Fahrzeuges.
- Beim Unterhalt von Strassensammlern fällt Schlamm als Sonderabfall an, der gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und AFU Merkblatt 079 entsorgt werden muss (Entgegennahme zur Entwässerung und/oder Behandlung ist bewilligungspflichtig).